

BVGer E-3686/2020 vom 28. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3686_2020

FR: TAF E-3686/2020 du 28 juillet 2020

IT: TAF E-3686/2020 del 28 luglio 2020

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Als Beschwerdeinstanz auf dem Gebiet des Asylrechts (vgl. Art. 31 VGG i.V.m. Art. 105 AsylG) ist das Bundesverwaltungsgericht auch für die Beurteilung von Gesuchen um Wiederaufnahme eines von ihm abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens zuständig (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-747/2019 vom 25. Juli 2019). Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren E-6757/2018 vom 18. März 2020 bezüglich des Gesuchstellers hinsichtlich der verfügten Wegweisung und dem Wegweisungsvollzug als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 1.2

Über die Wiederaufnahme abgeschriebener Asylbeschwerdeverfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Zusammensetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG, Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG und Art. 111 AsylG [e contrario]).

E. 2.1

Abschreibungsbeschlüsse können weder in Revision noch in Wiedererwägung gezogen werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 33 E. 1a sowie aus jüngerer Zeit Urteil des BVGer D-747/2019 vom 25. Juli 2019 E. 3). Ein Abschreibungsentscheid kann jedoch auf Gesuch hin aufgehoben und das ursprüngliche Beschwerdeverfahren durch das Gericht wieder aufgenommen werden, insbesondere wenn das vorangegangene Verfahren infolge einer auf Willensmängel beruhenden Rückzugserklärung der Partei (vgl. Urteil des BVGer D-1424/2019 vom 23. Mai 2019 E. 3.1, unter Hinweis auf die langjährige Praxis) oder irrtümlich als Folge von unzutreffenden Informationen oder von Fehlinterpretationen als gegenstandslos abgeschrieben wurde (vgl. Urteil des BVGer D-2608/2016 vom 6. Mai 2016 S. 5 m.w.H.).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht in seiner Eingabe vom 21. Juli 2020 im Zusammenhang mit der Abschreibung der Beschwerde betreffend seine Wegweisung weder Revisionsgründe noch Willensmängel beziehungsweise Irrtümer geltend. Solches ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr stützt er sein Wiederaufnahmegesuch darauf, dass er sich wieder in der Schweiz aufhalte, seine nächsten Angehörigen in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden seien und er um Einbezug in deren vorläufige Aufnahme ersuche. Mithin stützt er sein Wiederaufnahmegesuch auf neue, seit dem Urteil des Gerichts vom 18. März 2020

veränderte Umstände und Tatsachen. Bei dieser Ausgangslage ist das Beschwerdeverfahren nicht wieder aufzunehmen. Das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme fällt in die Zuständigkeit des Staatssekretariat für Migration, weshalb die Eingabe des Gesuchstellers vom 21. Juli 2020 gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG zur weiteren Behandlung diesem zu überweisen ist.

E. 2.3

Soweit der Gesuchsteller um Ausstellung von Dokumenten betreffend seinen Aufenthaltsstatus ersucht, ist er diesbezüglich an die zuständigen kantonalen Behörden zu verweisen (vgl. Art. 42 AsylG i.V.m Art. 30 AsylV 1).

E. 3

Bei dieser Ausgangslage wären die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 2, 3 und 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf deren Erhebung wird jedoch in Anwendung von Art. 6 VGKE zu verzichtet.

E. 4

Mit Erlass dieses Urteils fällt der am 23. Juli 2020 verfügte Vollzugsstopp dahin.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.